

Nummer 20 Freitag, 15.07.2022

Herausgeber: Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0 E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Telefax: 08092 823-210 Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

56/BL Sitzung des Kreistages, am Montag, 25.07.2022, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

57/33 Abkochverfügung für alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hohenlinden;
Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden nach Probennahme vom 08.07.2022; Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Freitag, 15.07.2022

Seite 2 von 6



56/BL

Landkreis Ebersberg Kreistag

15. Wahlperiode 2020-2026 16. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 25.07.2022, um 14:00 Uhr im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

| Öffentlicher Teil | | |
|-------------------|------------------|--|
| TOP 1 | 14:00 - 14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 14:05 - 14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 - 14:15 | Personalia und Ehrungen |
| TOP 4 | 14:15 - 14:30 | Informationen über die Haushaltsentwicklung 2022 |
| TOP 5 | 14:30 - 15:30 | Haushalt 2023; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte) |
| TOP 6 | 15:30 - 15:40 | Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU; Gemeinschaftszweckvereinbarung Landkreis Ebersberg - WBE gKU |
| TOP 7 | 15:40 - 15:45 | Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2020 der Kreisklinik gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats |
| TOP 8 | 15:45 - 15:55 | Beteiligungsmanagement; Kreisklinik Ebersberg gGmbH - Personalwohnbau an der von-Scala-Straße a) Beauftragung der WBE gKU b) Zustimmung zur Änderungssatzung der WBE gKU |
| TOP 9 | 15:55 - 16:25 | Windenergie im Ebersberger Forst; a) Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf Bundesebene b) Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.06.2022 |
| TOP 10 | 16:25 - 16:35 | MVV Regionalbus; Sonderzahlungen an Verkehrsunternehmen aufgrund gestiegener Treibstoffpreise |
| TOP 11 | 16:35 - 16:40 | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |

Nummer 20

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 15.07.2022

Seite 3 von 6



| TOP 12 | 16:40 - Informationen und Bekanntgaben 16:45 | |
|-----------|---|--|
| TOP 13 | 16:45 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung16:50 | |
| TOP 14 | 16:50 - Anfragen 16:55 | |
| EAPL.0.14 | | |
| 57/33 | ******************************* | |

An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hohenlinden

Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;

Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden nach Probennahme vom 08.07.2022; Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labor Dr. Blasy - Dr. Busse vom 12.07.2022 wurden bei den am 08.07.2022 durchgeführten Untersuchungen nach der TrinkwV an einer offiziellen Probenahmestelle am Brunnen III 17 KBE/100ml coliforme Bakterien nachgewiesen.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Aus der Wasserversorgungsanlage der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden darf Wasser zum Trinken, für die Zubereitung von Getränken und Nahrung (inkl. Abwaschen von Obst und Gemüse), zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden sowie für das manuelle Spülen von Gefäßen und Geräten, in denen Lebensmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgekocht und dann ggf. langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde.
 - Leitungswasser für die Toilettenspülung kann ohne Einschränkung benutzt werden.
- 2. Jeder derzeitige oder künftige Besitzer einer Wasseranschlussstelle der in Ziffer 1 bezeichneten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Beschränkungen der Benutzung des Wassers durch einen Anschlag deutlich kenntlich zu machen. Die Wasserentnahmestellen sind im Übrigen so zu sichern, dass sie von Kindern nicht unbefugt benutzt werden können.

Freitag, 15.07.2022

Seite 4 von 6



- 3. Die Verfügungen unter Ziffer 1 und 2 gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden bekanntgegeben.
- 4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
- 5. Diese Anordnung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekanntgemacht. Sie gilt ab 15.07.2022 als bekanntgegeben.
- 6. Diese Anordnung und ihre Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenlinden und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

١.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labor Dr. Blasy - Dr. Busse vom 12.07.2022 wurden bei den am 08.07.2022 durchgeführten Untersuchungen nach der TrinkwV an einer offiziellen Probenahmestelle am Brunnen III 17 KBE/100ml coliforme Bakterien mit Typisierung Serratia liquefaciens nachgewiesen.

Coliforme Bakterien sind Bakterien, deren Nachweis ein Indikator für Verunreinigungen nichtfäkaler oder fäkaler Herkunft sein können. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist bei einem Nachweis zu besorgen.

Wegen des Nachweises von coliformen Keimen muss bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung eine Abkochanordnung gegenüber den Nutzern der betroffenen Wasserversorgungsanlage erlassen werden.

11.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- 1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 9 Abs. 8 TrinkwV.
- 2. Die Abkochverfügung unter Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 TrinkwV.

Nach § 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG hat das Landratsamt Ebersberg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 IfSG und der TrinkwV sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den

Nummer 20

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 15.07.2022

Seite 5 von 6



menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Nach § 4 TrinkwV muss Trinkwasser insbesondere frei von Krankheitserregern, rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht. Nach § 5 TrinkwV dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben können in der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden momentan nicht eingehalten werden: Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Ebersberg vom 13.07.2022 wurde in der Versorgungsanlage bei einer Untersuchung coliforme Keime nachgewiesen. Der Nachweis von coliformen Bakterien zeigt an, dass in das Wasser oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7a i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es nach § 9 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 9 Abs. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit

Freitag, 15.07.2022

Seite 6 von 6



coliformen Keimen nicht abschließend geklärt ist. Damit ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit für den mit Wasser versorgten Personenkreis nicht auszuschließen.

Das Landratsamt Ebersberg, Fachabteilung Öffentliche Sicherheit, hat auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die vorstehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Nur so kann derzeit mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass durch den Genuss oder Gebrauch des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die vorliegende Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Christine Schulz

Hinweise:

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat nach § 39 Abs. 2 Nr. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG i. V .m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.